

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 141/70

URTEIL

Verkündet am
5. Oktober 1972

Amtsinspektor

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Heinrich N [REDACTED],
[REDACTED], Sp[REDACTED]straße [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Revisionskläger,
Rechtsanwalt [REDACTED],
als Abwickler der Kanzlei des
verstorbenen Rechtsanwalts
[REDACTED]

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
D[REDACTED], T[REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat ohne mündliche Verhandlung am 5. Oktober 1972 durch die Richter Wüstenberg, von der Mühlen, Zorn, Fuchs und Portmann für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 1. März 1968 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Revisionsverfahren ist gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Der 1916 geborene jüdische Kläger wanderte im Mai 1933 über Luxemburg und Frankreich nach Palästina aus. 1957 kehrte er in die Bundesrepublik zurück.

Der Kläger begehrte Entschädigung für Gesundheitsstörungen, die er sich in Israel zugezogen habe. Die Behörde gewährte am 20. Juni 1961 für einen Leber-Parenchym-Schaden Anspruch auf Heilverfahren, lehnte aber eine Kapitalentschädigung und Rente ab, weil die verfolgungsbedingte Beeinträchtigung nur eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 10 % verursache. Das Landgericht sprach eine Kapitalentschädigung und Rente für die Zeit vom 1. Januar 1948 bis 31. Dezember 1955 zu. Auf

- 3 -

die Berufung des Beklagten wies das Oberlandesgericht die Klage durch das in Rechtskraft erwachsene Urteil vom 2. Oktober 1964 in vollem Umfang ab, da nicht wahrscheinlich sei, daß der Kläger Schaden an Körper oder Gesundheit durch die Verfolgung erlitten habe.

Am 31. Januar 1966 verlangte der Kläger unter Berufung auf nachgereichte Befunde Angleichung. Die Behörde lehnte ab. Die Klage blieb in beiden Rechtszügen ohne Erfolg. Mit der Revision verfolgt der Kläger seine Ansprüche weiter. Das beklagte Land ist im Revisionsrechtszug nicht vertreten.

Entscheidungsgründe

Die Revision ist gerechtfertigt.

Nach Auffassung des Berufungsgerichts kann dem zulässigen Angleichungsantrag nur entsprochen werden, wenn neue Erkenntnisse, zu denen die medizinische Wissenschaft oder die Rechtsprechung seit Erlaß der früheren Entscheidung gelangt seien, eine dem Berechtigten günstigere Beurteilung der festgestellten Schäden rechtfertige. Das sei gegenüber dem Gutachten der Universitätsklinik Köln vom 29. Februar 1964, auf das sich das Urteil vom 2. Oktober 1964 stütze, nicht der Fall.

Im übrigen sei das Gericht auch bei voller medizinischer Überprüfung an die im rechtskräftigen Urteil enthaltenen Feststellungen gebunden, daß die im Angleichungsverfahren noch geltend gemachten Gesundheitsstörungen, nämlich eine Schädigung des Herzens, ein Nieren-Parenchym-Schaden und insbesondere ein Leber-Parenchym-Schaden, nicht vorlägen



66

und daß eine Typhuserkrankung als Ursache eines Leberschadens nicht bewiesen sei. Der Verwertung des im Angleichungsverfahren beigebrachten Befundes vom Januar 1966 stehe die Bindungswirkung des Art. IV Nr. 1 Abs. 5 Satz 2 BEG-Schluß entgegen.

Beide durch die Begründung des Berufungsgerichts aufgeworfenen Fragen hat der Bundesgerichtshof in RzW 1970, 77 Nr. 24 abweichend entschieden. Hierauf wird verwiesen.

Wegen dieser Mängel wird das Urteil aufgehoben. Die Zurückverweisung gibt dem Kläger Gelegenheit, den medizinischen Sachverhalt voll nachprüfen zu lassen.

Wüstenberg

von der Mühlen

Zorn

Fuchs

Portmann